

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab³⁵:

"Der Sicherheitsrat hat den Bericht des Generalsekretärs vom 23. August 1996 behandelt, der gemäß Ratsresolution 1019 (1995) über Kroatien vorgelegt wurde³⁶.

Der Rat stellt fest, daß es in der humanitären Lage und in der Menschenrechtssituation in einigen Gebieten Fortschritte gegeben hat. Der Rat bedauert jedoch, daß die Regierung Kroatiens vielen seiner vorangegangenen Aufforderungen nicht nachgekommen ist. Zahlreiche Zwischenfälle, welche die Bevölkerung in den ehemals von Serben kontrollierten Gebieten bedrohen, geben nach wie vor Anlaß zu Besorgnis und könnten die Aussichten auf eine friedliche und umfassende Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Kroatien gefährden.

Der Rat würdigt das am 23. August 1996 in Belgrad unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien und erwartet, daß die darin enthaltenen Verpflichtungen umgesetzt werden.

Der Rat erkennt zwar die von der Regierung Kroatiens unternommenen Schritte zur Wiedereingliederung der Flüchtlinge und Vertriebenen in Kroatien an, fordert die Regierung aber dennoch nachdrücklich zur Ausweitung ihres Programms auf, damit die Rückkehr aller dieser Personen ohne Vorbedingungen oder Verzögerungen beschleunigt wird. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens außerdem nachdrücklich auf, insbesondere angesichts des nahenden Winters ihre humanitären Hilfsmaßnahmen auszuweiten.

In der Erklärung seines Präsidenten vom 3. Juli 1996²⁷ hat der Rat die Notwendigkeit der Verabschiedung eines umfassenden Amnestiegesetzes in Zusammenarbeit mit der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien hervorgehoben. Nach der Vorlage des Berichts des Generalsekretärs vom 23. August 1996, in dem dieser feststellte, daß seit der Verabschiedung des Amnestiegesetzes der Regierung Kroatiens vom 17. Mai 1996 diesbezüglich keine wesentlichen Fortschritte erzielt worden seien, hat die Republik Kroatien am 20. September 1996 ein neues Amnestiegesetz erlassen. Der Rat begrüßt diese Entwicklung als einen Schritt, mit dem versucht wird, der in der Erklärung seines Präsidenten vom 3. Juli 1996 zum Ausdruck gebrachten Besorgnis Rechnung zu tragen, und betont, daß ein solches Gesetz unverzüglich, fair und ausgewogen sowie unter voller Achtung der Rechte des einzelnen angewandt werden muß. Der Rat wird die Anwendung des Gesetzes genau verfolgen. Der Rat stellt

fest, daß ein umfassendes neues Amnestiegesetz und seine ausgewogene Anwendung darüber hinaus entscheidende Bestandteile der Vorbereitung von Wahlen in Ostslawonien sowie bedeutsame Faktoren bei der erfolgreichen Erfüllung des Mandats der Übergangsverwaltung sind.

Trotz einiger positiver Entwicklungen ist der Rat sehr darüber besorgt, daß die Einwohner der Krajina und Westslawoniens auch weiterhin unter unzureichender Sicherheit leiden, namentlich der jederzeit drohenden Gefahr von Diebstählen oder tätlichen Angriffen. Der Rat stellt außerdem besorgt fest, daß Personen angegriffen und bedroht werden, die an humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligt oder mit der Überwachung der Menschenrechtssituation in dem Gebiet beauftragt sind. Insbesondere mißbilligt er, daß sich Berichten zufolge uniformierte kroatische Militärangehörige und Polizisten an Akten der Plünderung und Drangsalierung beteiligt haben.

Der Rat fordert die kroatischen Behörden nachdrücklich auf, sofort tätig zu werden, um eine Verbesserung der Sicherheitslage in diesen Gebieten herbeizuführen. Er fordert die verantwortlichen kroatischen Amtsträger auf, dafür zu sorgen, daß Angehörige des Militärs und der Polizei kriminelles und sonstiges unannehmbares Verhalten unterlassen, und ihre Bemühungen zum Schutz der Menschenrechte aller in Kroatien befindlichen Personen, einschließlich der serbischen Bevölkerung, zu verstärken.

Der Rat begrüßt die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen zu den konkreten Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um im Rahmen des Friedensprozesses mit dem Ziel einer umfassenden politischen Regelung in der Region eine Verbesserung der Menschenrechtssituation in der Republik Kroatien herbeizuführen, unter anderem auf der Grundlage des Grundabkommens über die Region Ostslawonien, Baranja und Westsirmien⁵. In diesem Zusammenhang fordert der Rat die Regierung Kroatiens auf, ihre Untersuchung der 1995 gegen die serbische Bevölkerung begangenen Verbrechen auszuweiten. Der Rat fordert die Regierung Kroatiens erneut auf, ihren Beschluß vom September 1995 zur Aussetzung verschiedener die Rechte von nationalen Minderheiten, hauptsächlich Serben, betreffender Verfassungsbestimmungen rückgängig zu machen.

Der Rat erinnert die Regierung Kroatiens an ihre Verpflichtung, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zusammenzuarbeiten und insbesondere die von dem Internationalen Gericht erlassenen Haftbefehle gegen Personen, die der kroatischen Gerichtsbarkeit unterstehen, zu vollziehen, namentlich auch Haftbefehle gegen prominente Beschuldigte, von denen bekannt ist oder ange-

³⁵ S/PRST/1996/39.

³⁶ *Official Records of the Security Council, Fifty-first Year, Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/691.

nommen wird, daß sie sich in kroatisch kontrollierten Gebieten aufhalten, und alle angeklagten Personen an das Gericht zu überstellen. In diesem Zusammenhang mißbilligt der Rat, daß die Republik Kroatien die von dem Internationalen Gericht erlassenen Haftbefehle gegen von ihm angeklagte Einzelpersonen bisher noch nicht vollzogen hat, insbesondere die Haftbefehle gegen die in dem Schreiben des Präsidenten des Gerichts vom 16. September 1996 an den Ratspräsidenten³⁷ genannten bosnischen Kroaten, und fordert den unverzüglichen Vollzug dieser Haftbefehle.

Der Rat erinnert daran, daß eine Einzelperson erst dann und nur dann im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht festgenommen beziehungsweise in Haft gehalten werden soll, wenn das Internationale Gericht den Fall geprüft hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, daß der Haftbefehl, die Verfügung oder die Anklageschrift internationalen Rechtsnormen genügt.

Der Rat wird mit der Angelegenheit befaßt bleiben und ersucht den Generalsekretär, auch künftig über die Situation zu berichten und spätestens am 10. Dezember 1996 einen neuen Bericht vorzulegen."

Auf seiner 3712. Sitzung am 15. November 1996 beschloß der Rat, den Vertreter Kroatiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Kroatien

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien (S/1996/883)"³⁸.

Resolution 1079 (1996) vom 15. November 1996

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien der Republik Kroatien, und insbesondere auf seine Resolutionen 1023 (1995) vom 22. November 1995, 1025 (1995) vom 30. November 1995, 1037 (1996) vom 15. Januar 1996, 1043 (1996) vom 31. Januar 1996 und 1069 (1996) vom 30. Juli 1996,

in erneuter Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Republik Kroatien und in dieser Hinsicht betonend, daß die Gebiete Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien integrierende Bestandteile der Republik Kroatien sind,

mit Genugtuung über die Erfolge der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien in ihren Bemühungen, die friedliche Rückkehr dieser Gebiete unter die Kontrolle der Republik Kroatien zu erleichtern,

unter Hinweis darauf, daß der Sicherheitsrat in dem am 12. November 1995 von der Regierung der Republik Kroatien und der örtlichen serbischen Gemeinschaft unterzeichneten Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁵ ersucht wird, zur Verwaltung der Region während des Übergangszeitraums eine Übergangsverwaltung einzurichten,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Grundabkommen vorsieht, daß der zwölfmonatige Übergangszeitraum um höchstens einen weiteren Zeitraum dieser Dauer verlängert werden kann, sofern eine der beiden Parteien dies wünscht,

feststellend, daß die örtliche serbische Gemeinschaft darum gebeten hat, den Übergangszeitraum um zwölf Monate zu verlängern, wie vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 28. August 1996³⁹ angegeben,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Oktober 1996⁴⁰ und insbesondere im Hinblick auf die Empfehlungen des Generalsekretärs, wonach das Mandat der Übergangsverwaltung um sechs Monate bis zum 15. Juli 1997 verlängert werden solle, wonach eine rasche Verlängerung eine Zeit der Spannungen und politischer Unruhen verhindern würde und der Rat zu diesem Zeitpunkt die Notwendigkeit einer weiteren sechsmonatigen Präsenz der Vereinten Nationen prüfen solle,

feststellend, daß die Situation in Kroatien nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

entschlossen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien zu gewährleisten, und zu diesem Zweck tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen für Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien und fordert die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft auf, mit der Übergangsverwaltung voll zusammenzuarbeiten und alle Verpflichtungen, die in dem Grundabkommen über die Region Ostslawonien, die Baranja und Westsirmien⁵ und in allen einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aufgeführt sind, zu erfüllen;

2. *fordert* die Regierung der Republik Kroatien und die örtliche serbische Gemeinschaft *auf*, mit der Übergangs-

³⁹ Ebd., *Supplement for July, August and September 1996*, Dokument S/1996/705.

⁴⁰ Ebd., *Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/883.

³⁷ Ebd., Dokument S/1996/763.

³⁸ Ebd., *Supplement for October, November and December 1996*.